

Protokoll der Sitzung des Ältestenrats vom 25. 10. 2009

Anwesende: Andreas Kosmider, Richard Marbach, Sebastian Felzmann
Protokollant: Sebastian Felzmann

Top 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 von 3 anwesend. Damit ist der Ältestenrat beschlussfähig.

Top 2: Wahl des Vorsitzenden
Sebastian Felzmann schlägt Richard Marbach vor.
Wahl: 3/0/0 --> Richard Marbach wird einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

Top 3: VV
Beschluss des Studierendenparlaments vom 08.10.2009 liegt vor, die
Vollversammlung wird für den 10.11.2009 festgesetzt. Als TOPs für die VV werden
beschlossen: Diskussion zum KVV-Ticket und Sonstiges.
Der UStA wird mit der Durchführung und Bewerbung der VV beauftragt (3/0/0).

Top 4: Beschluss über die neugefasste Satzung der Fachschaft ETEC.
Die Satzungsänderung wird in ihrer dem Ära vorliegenden Form nicht genehmigt.
Zur Begründung: Siehe Anschreiben FS Etec in der Anlage.

Top 5: Vernichtung alter Stimmzettel und Wahlunterlagen.
Vernichtung erfolgte teilweise. Wird fortgesetzt.

Stellungnahme des Ältestenrat der Unabhängigen Studierendenschaft Karlsruhe zur
geänderten Fachschaftssatzung der Fachschaft E-Tech vom 11.02.2009

Nach Prüfung des Beschlusses der Fachschafts-Vollversammlung E-Tech zur Änderung
der Satzung der Fachschaft E-Tech vom 11.02.2009, durchgeführt vom Ältestenrat
am 26.10.2009, ergeht folgender Beschluss:
Eine Genehmigung zum Inkrafttreten der Beschlüsse der FS-VV kann nicht gegeben
werden.

Zur Begründung:

§1 wurde geändert, obwohl es nach bisher gültiger Satzung der Fachschaft ETEC
nicht möglich ist, diesen zu ändern.

Der Ältestenrat empfiehlt, §1 in seiner bisherigen Form zu belassen und
zusätzlich einen §1a einzuführen, der die neugefassten Absätze und
Begrifflichkeiten umschließt.

§10, Absatz 5 steht im Konflikt mit der Satzung der Unabhängigen
Studierendenschaft der Universität Karlsruhe.

Anmerkungen:

(1) Neuwahlen sind unzulässig, da die Amtsdauer der noch im Amt befindlichen
Sprecher durch die Satzung der Unabhängigen Studierendenschaft geregelt ist und
durch eine Neuwahl unzulässigerweise vorzeitig beendet würde.

(2) Die in §§ 36, 37 genannten Grundsätze regeln das Nachwahlverfahren und
würden durch diese Satzungsänderung unzulässigerweise erweitert. Die Abwägung
erfolgt zwischen der Notwendigkeit der Handlungsfähigkeit des FS-Vorstandes und
dem Aufwand der Einrichtung eines Wahlausschusses und der Durchführung der Wahl
durch zentrale Organe der Studierendenschaft. Die Möglichkeiten der FS-VV eine
Neuwahl zu veranlassen würden durch Streichung dieses Passus unberührt bleiben.

Der Ältestenrat empfiehlt die Streichung des Absatzes 5.

Desweiteren empfiehlt der Ära die Prüfung nachgeordneter Punkte:

§5, Absatz 1 ist ungenau, es könnten mehr Menschen als im §1, Absatz 1

definiert, anwesend sein. Demnach wäre zu ergänzen "... für alle Anwesenden gemäß §1, Satz1".

§5, Absatz 2: sehr hierarchisch, er erlaubt nur Mandatsträgern eine wirkliche Mitbestimmung.

Die Besetzung der offiziellen Gremien ist innerhalb der Satzung nicht eindeutig geregelt, es ist daher nicht klar, woher die Legitimation der Fachschaftsvertreter kommt, welche nicht im Rahmen der U-Modellsatzung gewählt worden sind.

§8, Absatz 5, Satz2: Amtszeit der Referenten: Referenten haben als Untergruppe der Fachschaftsvertreter privilegierte Abstimmrechte und dabei keine geregelte Amtszeit. Änderungsvorschlag: "Die Amtszeit endet nach zwei Semestern. Wiederwahl ist nach Entlastung durch die FS-VV möglich".

An diversen Punkten der Satzung wird auf eine Geschäftsordnung verwiesen, allerdings ist an keiner Stelle geregelt, wer diese erlässt.